

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer

- Lesefassung -

Diese Lesefassung enthält die 1., 2., 3. und 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer.

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), i.V.m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Kreistag des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Landkreis Leer (nachfolgend Landkreis genannt) entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) ¹Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Landkreis Leer - Abfallwirtschaftsbetrieb“. ²Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter (privater Unternehmen) bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungszentrum Breinermoor mit den Anlagen Abfalldeponie, Mechanische Abfallvorbehandlungsanlage, Abfallumschlaganlage, Kompostwerk, Schadstoffsammelstelle und Containervorplatz für Privatanlieferungen
 - Abfallumschlaganlage Borkum
 - Recyclinghöfe Weener, Jümme, Hesel, Uplengen und Moormerland
 - Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Wilsum und Zentraldeponie Wilsum II des Landkreises Grafschaft Bentheim
 - aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis Leer sowie bei den vom Landkreis beauftragten Dritten.

§ 2
Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen durch den Landkreis.

§ 3
Umfang der Abfallentsorgung

- (1) ¹Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4-7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10-12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. ²Die Abfallberatung gemäß § 5 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) ¹Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anlage 1 – Positivkatalog), soweit diese nicht im Sinne des Absatzes 3 der ALL Container-Service GmbH überlassen werden können. ²Dazu gehört auch die Einsammlung und Entsorgung der verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen, sowie der in § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. ³Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht der ALL Container-Service GmbH überlassen werden können und soweit sie dem Landkreis überlassen werden (vgl. Anlage 1 – Positivkatalog).
- (3) Für den Landkreis besteht keine Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese Abfälle aufgrund der Pflichtenübertragung gemäß § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG der ALL Container-Service GmbH überlassen werden können.
- (4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 1. ¹Absolut ausgeschlossen sind die in Anlage 2 (Negativkatalog) zu dieser Satzung mit einem „A“ gekennzeichneten Abfallarten. ²Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die in Anlage 2 (Negativkatalog) zu dieser Satzung mit einem „J“ gekennzeichneten Abfallarten, soweit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg nicht im Einzelfall gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes bescheinigt, dass diese Abfallarten in einer Anlage, über die der Landkreis verfügt und die hierfür geeignet ist, entsorgt werden können. ³Abfallerzeuger/-besitzer sind verpflichtet, diese Einzelfallentscheidung zu beantragen. ⁴Überdies haben Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfallarten entsprechende Abfallanlieferungen beim Landkreis so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben auf Kosten des Abfallerzeugers/-besitzers genommen werden können.
 2. Ausgeschlossen sind Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung), Altfahrzeugteile mit Ausnahme von Altreifen und Anhänger, soweit sie nicht unter Absatz 2 Satz 2 fallen.

3. Ausgeschlossen sind Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere
- a) Verkaufsverpackungen im Sinne der §§ 6 bis 8 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen bzw. Rückgabemöglichkeiten tatsächlich zur Verfügung stehen, sowie Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen
 - und
 - b) Batterien im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz), soweit sie bei den nach §§ 5 und 9 des Batteriegesetzes zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.

(5) ¹Vom Einsammeln und Befördern sind die nachfolgend aufgeführten Abfälle ausgeschlossen:

- Steine, Bauschutt, Bodenaushub sowie sonstige Gegenstände, die von der Menge her für eine Bereitstellung in Abfallbehältern nicht geeignet sind;

- Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr - befördert werden können.

²§ 17 bleibt unberührt.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Absatz 4 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(8) Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht von der Entsorgung ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 11 oder in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 12 anfallen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 13 Absatz 3 KrW-/AbfG entfällt.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht im Sinne des § 3 Absatz 3 der ALL Container-Service GmbH überlassen werden können.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Absatz 4 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 5 Abfallberatung

¹Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. ²Der Landkreis kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 6 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Grünabfälle, § 7
 2. Altpapier, § 8
 3. Elektro- und Elektronikaltgeräte, § 9
 4. Sperrmüll, § 10
 5. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 11
 6. Sonderabfallkleinmengen, § 12
 7. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 13
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 zu überlassen.
- (3) Altglas (Abfall aus Hohlglas) kann an den bekannt gegebenen Sammelstellen über die im Kreisgebiet flächendeckend aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Glascontainer der „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ überlassen werden.
- (4) ¹Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Verbundstoff oder Metall können der „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Wertstoffsäcken überlassen werden. ²Verpackungsabfälle sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Grünabfälle

- (1) ¹Grünabfälle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 1 sind Grün- und Gartenabfälle. ²Dazu gehören insbesondere Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Fallobst, verbrauchte Blumenerde, Gemüse- und Obstreste sowie verwelkte Blumen und Topfpflanzen.
- (2) Grünabfälle aus Haushaltungen sind, soweit sie nicht selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), in dem dafür zugelassenen Grünabfallsack dem Landkreis zu überlassen.
- (3) ¹Daneben wird Baum- und Strauchschnitt aus Haushaltungen zweimal jährlich (im Frühjahr und im Herbst) gesondert abgefahren. ²Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Das Material ist mit Bast- oder Strohband in gebündelter Form zur Abfuhr bereitzustellen. ⁴Jedes Bündel darf maximal 50 kg wiegen und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. ⁵§ 14 Absatz 3, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 und Absatz 7 gelten sinngemäß.
- (4) ¹Zusätzlich erfolgt zu Beginn des Jahres eine Abfuhr von Weihnachtsbäumen. ²Die Weihnachtsbäume sind ohne Baumschmuck und Ständer zur Abfuhr bereitzustellen. ³§ 14 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 und Absatz 7 gelten sinngemäß.

§ 8 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.
- (2) ¹Altpapier kann dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Altpapiersäcken überlassen werden. ²Daneben können dem Landkreis Kartons, die ohne weitere Zerkleinerung nicht in die Altpapiersäcke passen, in gefalteter Form überlassen werden. ³Die gefalteten Kartons sind in diesem Fall zusammen mit den übrigen Abfallbehältern gemäß § 15 Absatz 1 zur Abfuhr bereit zu stellen.

§ 9 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) ¹Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 3 sind alle Elektro- und Elektronikgeräte, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S.762) in der jeweils geltenden Fassung fallen und die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 KrW-/AbfG sind.

- (2) ¹Besitzer von folgenden Elektro- und Elektronikaltgeräten aus Privathaushalten
1. Haushaltsgroßgeräte
 2. Kühlgeräte
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 4. Gasentladungslampen
 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- können diese dem Landkreis im Bringsystem beim Entsorgungszentrum Breinermoor oder auf der Abfallumschlaganlage Borkum überlassen. ²Alternativ können Elektro- und Elektronikaltgeräte, die unter Satz 1 Nrn.1, 2, 3 oder 5 fallen dem Landkreis auf den eingerichteten Recyclinghöfen überlassen werden. ³Die unter Satz 1 Nr.4 fallenden Gasentladungslampen sowie diejenigen unter Satz 1 Nrn.3 oder 5 fallenden Kleingeräte, die ihrer Größe nach in einen rechteckigen Einwurfschacht einer Abfalltonne mit den Abmessungen 28 cm x 18 cm eingeworfen werden können, können dem Landkreis daneben auch in den hierfür eingerichteten und nach § 11 Absatz 2 bekannt gegebenen Problemstoffsammelstellen (PROSA) überlassen werden.
- (3) ¹Zusätzlich zum Bringsystem nach Absatz 2 werden Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte, wie insbesondere Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler und Backöfen, aus Privathaushalten auf schriftlichen Antrag des Besitzers abgefahren (Holsystem). ²§ 10 Absatz 3 Sätze 2 bis 7 und Absätze 5 bis 7 gelten sinngemäß; § 10 Absatz 4 gilt mit Ausnahme der Gewichtsbeschränkung gemäß Satz 4 sinngemäß.
- (4) ¹Für die Überlassung von solchen Elektro- und Elektronikaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten, deren Beschaffenheit und Menge mit den in Privathaushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist (keine ausschließlich gewerblich nutzbaren Geräte), gelten Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. ²Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten, die unter Absatz 2 Satz 1 Nrn.1 bis 3 fallen, sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit dem Landkreis abzustimmen.

§ 10 Sperrmüll

- (1) Zum Sperrmüll im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 4 gehören alle grundsätzlich aus Haushaltungen kommenden Abfälle, die hinsichtlich Art und Menge haushaltsüblich anfallen und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit
- nicht in die zugelassenen Restabfallsäcke passen oder das Entleeren erschweren
- oder
- Abfallsammelfahrzeuge oder Einrichtungen der Abfallentsorgungsanlage beschädigen
- könnten.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere :
- Elektro- und Elektronikaltgeräte (siehe § 9);
 - Gegenstände aus Bau- und Umbaumaßnahmen (z.B. Bauschutt, Türen, Fenster, Holz, Ziegel, Sanitärkeramik, Heizkörper, Lichtplatten);
 - Nachtstromspeicheröfen;

- Altreifen und Kfz-Teile, Mofas;
- Maschen- und Stacheldraht, Gartenzäune;
- schadstoffhaltige Abfälle und Öltanks;
- Hausmüll und Wertstoffe (z.B. Glas, Papier, Kartons, Folien, Verpackungen aus Kunststoff, Verbundstoff, Metall sowie Grünabfälle);
- Altkleider;
- Silofolien;
- Betriebsabfälle aller Art aus Betrieben und Einrichtungen nach § 15 Absatz 2, soweit diese ihren Restabfall über einen Abfallgroßbehälter der ALL Container-Service GmbH entsorgen;
- Abfälle, die aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können.

(3) ¹Sperrmüll wird auf schriftlichen Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. ²Die vorgedruckte Antragskarte ist dem Landkreis zuzuleiten.

³Die Abfuhr erfolgt innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach Eingang der Antragskarte beim Landkreis. ⁴Der Landkreis (bzw. auf der Insel Borkum das vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmen) gibt dem Abfallbesitzer den für die Abfuhr festgelegten Termin schriftlich mindestens drei Tage vorher bekannt.

⁵Daneben kann auf besonderen Wunsch des Abfallbesitzers eine Sofort-Abfuhr (innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragseingang beim Landkreis) erfolgen. ⁶Der Landkreis (bzw. auf der Insel Borkum das vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmen) gibt dem Abfallbesitzer den für die Abfuhr festgelegten Termin mindestens einen Tag vorher bekannt. ⁷Für die Sofortabfuhr wird vom Landkreis eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Leer festgesetzt.

(4) ¹Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis spätestens 7:00 Uhr am Rande des Gehwegs oder - wo kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr dadurch nicht erschwert oder gefährdet wird. ²Bei der Lagerung des Sperrmülls auf öffentlichen Verkehrsflächen hat der Abfallbesitzer die allgemeinen, ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten zu beachten. ³Weiterhin ist der Sperrmüll so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass zügiges Verladen möglich ist. ⁴Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

(5) Unzulässigerweise vom Abfallbesitzer oder ggf. vom Grundstückseigentümer bereitgestellte Gegenstände, die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt werden, sind von diesem unverzüglich zu entfernen und selbst zu entsorgen.

(6) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang oder Gewicht über die in Absatz 4 genannten Beschränkungen hinausgeht, gelten § 3 Absatz 5 und § 17 entsprechend.

(7) § 14 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 sowie Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 und Absatz 7 gelten sinngemäß.

§ 11
Problemabfälle aus Haushaltungen

- (1) ¹Problemabfälle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 5 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. ²Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten, und Batterien.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis bei der Schadstoffsammelstelle im Entsorgungszentrum Breiner Moor oder bei den bekannt gegebenen Problemstoffsammelstellen (PROSA) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 12
Sonderabfallkleinmengen

- (1) ¹Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), soweit davon je Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. ²Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus den in der Anlage (Abfallverzeichnis) zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten.
- (2) ¹Sonderabfallkleinmengen können beim Entsorgungszentrum Breiner Moor - getrennt nach Abfallarten - abgegeben werden. ²Hierfür werden Gebühren in Höhe der dem Landkreis entstehenden Kosten sowie der von der beauftragten Firma für die Entsorgung in Rechnung gestellten Kosten erhoben.

§ 13
**Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher
Gewerbeabfall (Restabfall)**

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 7 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 12 fallen oder nach § 3 Absatz 3, 4 oder 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 15 Absatz 1 zugelassenen Restabfallsäcken zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 14
Durchführung der Abfuhr

- (1) ¹Die Abfuhr der Abfälle nach § 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 im Rahmen der Sackabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich durch den Landkreis Leer. ²Die Abfuhr von Abfällen nach § 6 Absatz 1 Nr. 7 in Abfallgroßbehältern gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 4 wird daneben auch zweimal wöchentlich und 14-tägig durchgeführt.
- (2) ¹Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 2 Absatz 2 bekannt gegeben. ²Der Landkreis kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. ³Satz 1 gilt hierfür entsprechend.
- (3) ¹Die zugelassenen Abfallbehälter werden am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr (auf der Insel Borkum sowie in der Stadt Leer ab 7:00 Uhr) abgefahren. ²Die zugelassenen Abfallbehälter sind rechtzeitig - frühestens am Abend vorher ab 18:00 Uhr - am Rande des Gehwegs oder - wo kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr dadurch nicht erschwert oder gefährdet wird. ³Bei der Lagerung auf öffentlichen Verkehrsflächen hat der Abfallbesitzer die ihm obliegenden, allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten.
- ⁴Darf das Müllfahrzeug aufgrund bestehender Vorschriften oder kann es aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar an dem zu entsorgenden Grundstück vorfahren, so sind die Abfallbehälter zu der nächsten von den Müllfahrzeugen angefahrenen Straße zu bringen. ⁵Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standort.
- ⁶Verunreinigungen, die durch die Abfallbehälter entstehen, sind von dem Abfallerzeuger unverzüglich zu beseitigen.
- (4) ¹Die nach § 15 Absatz 1 zugelassenen Säcke müssen so verschlossen werden, dass oberhalb der Bindestelle noch eine ausreichende Grifffläche zum Anheben verbleibt.
- ²Abfallgroßbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Leerung möglich ist.
- ³Nicht ordnungsgemäß verschlossene Säcke sowie nicht ordnungsgemäß geschlossene Abfallgroßbehälter können von dem Abfuhrpersonal stehen gelassen werden. ⁴Der Abfallbesitzer hat in diesen Fällen für eine ordnungsgemäße Bereitstellung zu sorgen.
- (5) ¹Die Abfallgroßbehälter werden von dem vom Landkreis festgelegten Standort abgeholt, entleert und wieder an diesen Standort zurückgebracht. ²Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Standort dem Abfuhrpersonal während der Abholzeiten ungehindert zugänglich ist und dass die zu benutzenden Transportwege sowie der Standplatz von Schnee und Eis freigehalten und gestreut sind. ³Auch hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass die Abfallgroßbehälter während der Abholzeiten nicht abgeschlossen sind.
- (6) ¹Können die Abfallbehälter aus einem vom Benutzer zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. ²In diesem Fall sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages vom Abfuhrort zu entfernen.

- (7) ¹Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Benutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung. ²Auch besteht kein Anspruch auf Minderung der Abfallgebühren.

§ 15

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind :

1. Restabfallsäcke mit einem Füllvolumen von 30 Litern und 50 Litern;
2. Grünabfallsäcke mit einem Füllvolumen von 20 Litern und 40 Litern;
3. Altpapiersäcke mit einem Füllvolumen von 30 Litern und 50 Litern;

→ jeweils mit dem entsprechenden Aufdruck des Landkreises Leer

4. Abfallgroßbehälter mit einem Füllvolumen von 660 l, 1.100 l und 4.400 l.

- (2) ¹Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann über Abfallgroßbehälter der ALL Container-Service GmbH erfolgen. ²Zu den anderen Herkunftsbereichen gehören z.B. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie ähnlichen Einrichtungen, wie insbesondere Banken, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen, Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten. ³Wenn weniger als monatlich 660 l Restabfall anfällt, müssen vorgenannte Betriebe bzw. Einrichtungen an der Sackabfuhr teilnehmen.

- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Landkreis über die Art der Abfuhr bzw. über die zu verwendenden Abfallbehälter.

- (4) ¹Abfallgroßbehälter werden vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt. ²Diese sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. ³Beschädigungen oder Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den Abfallgroßbehältern haftet der Benutzer, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (5) ¹Die Abfallgroßbehälter werden jeweils zum 1. eines Monats bereitgestellt und sind bis zum 15. des Vormonats zur Aufstellung schriftlich anzumelden. ²Dies gilt auch für die Erhöhung der Entleerungshäufigkeit eines Abfallgroßbehälters.

³Die Abmeldung eines Abfallgroßbehälters oder die Verringerung der Entleerungshäufigkeit ist schriftlich unter Angabe der Gründe mindestens einen Monat vor Quartalsende beim Landkreis zu beantragen.

- (6) ¹Soweit die Verwendung von nach Absatz 1 zugelassenen Säcken vorgeschrieben ist, sind diese vom Benutzer über den Einzelhandel zu beziehen. ²Der Einzelhändler übernimmt die Abgabe der Säcke für und im Namen des Landkreises. ³Altpapiersäcke werden daneben auch bei allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und Städten im Landkreis sowie beim Abfallwirtschaftsbetrieb ausgegeben.

- (7) ¹Jeder Benutzer kann seiner Abfallmenge entsprechend beliebig viele nach Absatz 1 zugelassene Säcke zur Abfuhr bereitstellen. ²Das maximale Füllgewicht der Säcke beträgt 15 kg.
- (8) ¹Zur Abfuhr bereitgestellte nach Absatz 1 zugelassene Säcke dürfen nur entsprechend ihrem jeweiligen Sackaufdruck befüllt sein. ²Überdies dürfen die Altpapiersäcke nicht zweckentfremdet werden. ³Auch dürfen die Altpapiersäcke - unabhängig von ihrem Inhalt - nicht in Restabfallgroßbehälter eingefüllt werden.
- ⁴Abfallgroßbehälter dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Restabfallsammlung benutzt werden.

§ 16 Eigentumsübergang

- (1) ¹Das Eigentum an dem Abfall geht mit Verladen auf das Sammelfahrzeug auf den Landkreis über. ²Werden Abfälle aus privaten Haushaltungen zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht, geht das Eigentum daran mit der Annahme bei den Abfallentsorgungsanlagen auf den Landkreis über. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 12.
- (2) ¹Im Abfall vorgefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (3) ¹Das Öffnen und Durchsuchen der Abfallbehälter sowie das Durchsuchen des Sperrmülls ist für jedermann verboten, soweit nicht vom Berechtigten nach verlorenen Gegenständen gesucht wird. ²Zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle und Gegenstände dürfen durch Unbefugte nicht entfernt werden.

§ 17 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) ¹Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach § 3 Absatz 5 sowie § 10 Absatz 6 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. ³§ 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) ¹Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können ihre nicht nach Anlage 2 (Negativkatalog) zu dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle der ALL Container-Service GmbH durch Anlieferung zum Entsorgungszentrum Breinermoor oder zur Abfallumschlaganlage Borkum überlassen. ²Satz 1 gilt nicht für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 12.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Entsorgungszentrum Breinermoor, Abfallumschlaganlage Borkum und Recyclinghöfe) ist durch besondere Benutzungsordnung geregelt.

- (4) ¹Angelieferte Abfälle, die nach Anlage 2 (Negativkatalog) zu dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind, werden zurückgewiesen oder auf Kosten des Abfallerzeugers sichergestellt. ²Angelieferte Abfälle, die nicht nach Anlage 2 (Negativkatalog) zu dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind, jedoch nicht in den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Grafschaft Bentheim entsorgt werden, werden vom Landkreis unter Erhebung von Gebühren entsorgt.

³Zum Nachweis der Erfüllung der Annahmekriterien bestimmter Abfälle kann der Landkreis Abfallproben analysieren lassen. ⁴Die Annahme dieser Abfälle wird zurückgestellt, bis das Untersuchungsergebnis vorliegt. ⁵Erfüllen die Abfälle diese Annahmekriterien nicht, so werden die Analysekosten grundsätzlich dem Abfallerzeuger in Rechnung gestellt.

- (5) ¹Falsch deklarierte sowie von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, die bereits abgeladen wurden, können auf Kosten des Abfallerzeugers oder Anlieferers aussortiert und einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zugeführt werden.
- (6) Der im Entsorgungszentrum Breinermoor eingerichtete Containervorplatz sowie die Recyclinghöfe im Kreisgebiet dienen ausschließlich der Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.

§ 18 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im Sinne des § 3 erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (2) ¹Soweit die Gebühren für die Abfallentsorgung nicht unmittelbar vom Landkreis erhoben werden, setzen die Gemeinden nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Leer über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in dessen Auftrag und Namen die Benutzungsgebühren fest und ziehen diese für den Landkreis ein. ²Sie führen die vereinnahmten Gebühren vierteljährlich zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.12. eines Jahres unter Abzug einer Verwaltungskostenpauschale, deren Höhe zwischen den Beteiligten jeweils nach der Höhe ihrer Aufwendungen vereinbart wird, an den Landkreis ab.
- (3) Die Kasse der jeweiligen Gemeinde ist Vollstreckungsbehörde, soweit die Gemeinden die Gebühr festsetzen.
- (4) ¹Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch die ALL Container-Service GmbH werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer vom Landkreis erlassenen Entgeltordnung erhoben. ²Die anfallende Umsatzsteuer wird den Entgeltpflichtigen auferlegt.

§ 19 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) ¹Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. ²Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige gegenüber der Gemeinde oder dem Landkreis zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Die Anmeldung von Grundstücken, die nach Erlass dieser Satzung bebaut werden, ist durch den Anschlusspflichtigen unter Angabe der Anzahl und Art der Nutzungseinheiten im Sinne der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Leer spätestens zwei Wochen vor deren Bezug bzw. Inbetriebnahme schriftlich bei der Gemeinde oder dem Landkreis vorzunehmen.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen gemäß § 6 Absatz 2 durch den Landkreis zu dulden.

§ 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Absatz 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle bei bestehender Überlassungspflicht nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt (§ 4);
 - b) verbotswidrig Abfallbehälter oder Sperrmüll auf verwertbare Stoffe durchsucht oder Gegenstände aus den zur Abfuhr bereitgestellten Abfällen entfernt (§ 16 Absatz 3);
 - c) seiner Anzeige- und Auskunfts- und Duldungspflicht nicht nachkommt (§ 19);
 - d) der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfallbehälter zuwiderhandelt oder durch die Abfallbehälter entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt (§ 14 Absatz 3);
 - e) die nach § 15 Absatz 1 zugelassenen Säcke nicht entsprechend ihrem jeweiligen Sackaufdruck befüllt, die Altpapiersäcke zweckentfremdet, die Altpapiersäcke in Restabfallgroßbehälter einfüllt oder Abfallgroßbehälter zu anderen Zwecken als zur Restabfallsammlung benutzt (§ 15 Absatz 8);
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 2 NLO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

¹Die §§ 6, 9, 10 Absatz 2 und 13 dieser Satzung treten rückwirkend zum 24.03.2006 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die §§ 6, 9, 10 Absatz 2, 13 und 14 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.09.2005 außer Kraft.

³Im Übrigen tritt diese Satzung am 01.06.2006 in Kraft. ⁴Gleichzeitig treten die übrigen Regelungen der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.09.2005 außer Kraft.

⁵Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer tritt am 01.08.2007 in Kraft.

⁶Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer tritt rückwirkend zum 14.04.2008 in Kraft.

⁷Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer tritt am 01.07.2009 in Kraft.

⁸Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 01.06.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr.10/2006, S. 61ff.) veröffentlicht.

Das Niedersächsische Umweltministerium hat mit Verfügung vom 15.06.2006 (Az. 38-62823/4/9) die Zustimmung gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer vom 19.04.2006 erteilt.

Die Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums wurde am 01.08.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr.14/2006, S.155) veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 01.08.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr.14/2007, S. 86) veröffentlicht.

Das Niedersächsische Umweltministerium hat mit Verfügung vom 21.05.2007 (Az: 38-62823/4/9) die Zustimmung gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG zur 1. Änderungssatzung vom 28.06.2007 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer erteilt.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 01.08.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr.14/2008, S. 95) veröffentlicht.

Die 3. Änderungssatzung wurde am 01.07.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr. 12/2009, S. 82) veröffentlicht.

Die 4. Änderungssatzung wurde am 15.07.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr.13/2010, S. 87 und 96 ff.) veröffentlicht.

Das Niedersächsische Umweltministerium hat mit Verfügung vom 03.06.2010 (Az: 38-62823/4/9) die Zustimmung gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG zur 4. Änderungssatzung vom 17.06.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer erteilt.
